

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Juli 2009

**1067. Vereinbarung über eine schweizerische Kommission
Jugendschutz-Film (Vernehmlassung)**

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren:

Mit Zuschrift vom 7. Mai 2009 haben Sie uns den Entwurf vom 20. Februar 2009 zu einer Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz-Film samt einem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Heutige Regelung im Kanton Zürich

Der Bereich der öffentlichen Filmvorführungen wird im Kanton Zürich durch das Filmgesetz vom 7. Februar 1971 (LS 935.21) und die Verordnung zum kantonalen Filmgesetz vom 18. März 1971 (LS 935.22) geregelt. Die Regelungen sind dabei weitgehend auf den Jugendschutz ausgerichtet. Zu den öffentlichen Filmvorführungen haben, unter Vorbehalt der Vorschriften über die Jugendvorstellungen, nur Personen Zutritt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Auf Gesuch des Veranstalters, des Kinoinhabers oder des Filmverleihers kann jedoch die zuständige Direktion Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern den Zutritt zu geeigneten Filmvorführungen gestatten, wobei sie das zulässige Mindestalter festlegt. Zur Prüfung dieser Filme werden von der zuständigen Direktion Filmsachverständige – zurzeit 40 Personen – ernannt. Wird ein Gesuch um Herabsetzung des Zutrittsalters auf unter 16 Jahren gestellt, prüfen drei Sachverständige den Film und erstatten der Direktion Bericht, worauf diese ihren Entscheid trifft. Jährlich wird so bei rund 200 Filmen über die Zulassung von unter 16-Jährigen zu öffentlichen Filmvorführungen entschieden.

B. Bemerkungen zum Vereinbarungsentwurf

1. Allgemein

Das vorstehend dargelegte Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt. Aus gesamtschweizerischer Sicht vermögen die unterschiedlichen kantonalen Regelungen in Bezug auf das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen aus den verschiedensten Gründen indessen nicht mehr zu befriedigen. Wir begrüssen deshalb im Grundsatz sowohl die Stossrichtung als auch den Inhalt der Vereinbarung, die schweizweit eine einheitliche Praxis anstrebt.

2. Einbezug der Kantone (Art. 3 Abs. 2, 3 und 5)

Die schweizerische Kommission Jugenschutz-Film (Kommission) soll gemäss Art. 1 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfes lediglich Empfehlungen für die Kantone abgeben. Es erscheint daher folgerichtig, dass diejenigen Kantone, deren Gesetzgebung (noch) ein staatliches Bewilligungsverfahren vorsieht, dieses grundsätzlich beibehalten können. Wir sind bestrebt, das im Kanton Zürich bestehende System so auszugestalten, dass in einem möglichst raschen, unkomplizierten und gebührenfreien Verfahren den Empfehlungen der Kommission gefolgt werden kann. Die im zürcherischen Filmgesetz vorgesehene (formelle) Entscheidungskompetenz über die Herabsetzung des jeweiligen Zutrittsalters soll aber weiterhin bei der zuständigen Direktion verbleiben. Dies erfordert, dass die Direktion in gleicher Weise wie die Kommissionsmitglieder von den FSK-Einstufungen oder von allfälligen Anträgen der Filmverleiherinnen oder -verleiher Kenntnis erhält (vgl. Art. 3 Abs. 2). Zudem sollte sie auch über die Möglichkeit verfügen, auch eine Zweitbeurteilung der Kommission zu verlangen (vgl. Art. 3 Abs. 3 und 5). Selbstverständlich würde der Kanton Zürich von den Möglichkeiten gemäss Art. 3 Abs. 3 und 5 nur sehr zurückhaltend und in Ausnahmefällen Gebrauch machen.

Wir schlagen daher vor, Art. 3 Abs. 2, 3 und 5 der Vereinbarung wie folgt zu ergänzen:

«² Das Sekretariat bedient die Mitglieder der Kommission **und die Kantone, die darum ersucht haben**, wöchentlich mit einer Liste der Neueinstufungen und...».

«³ Verlangen innert Wochenfrist ab Zustellung der Liste weder vier Kommissionsmitglieder noch der betroffene Filmverleiher **noch ein Kanton** einen Kommissionsentscheid, gelten...».

«⁵ Der Filmverleiher, vier Kommissionsmitglieder **oder ein Kanton** können innert...».

3. Kommissionszusammensetzung (Art. 3 Abs. 4 und 5)

Die «paritätische Dreierbesetzung» gemäss Art. 3 Abs. 4 verstehen wir im Sinne von Art. 5 Abs. 1. Danach besteht das Gremium aus einer Person aus der Branche, aus einer Person von einer Behörde sowie aus einer unabhängigen Fachperson.

In Bezug auf die Anzahl der Kommissionsmitglieder bei der Zweitbeurteilung gemäss Art. 3 Abs. 5 erscheint es fragwürdig, dass eine paritätische Besetzung nicht gewährleistet werden kann. Hier muss aus Gründen des Jugendschutzes gefordert werden, dass höchstens zwei Personen aus der gleichen «Branche» (im Sinne von Art. 5 Abs. 1) stammen dürfen.

4. Fristen (Art. 3 Abs. 5)

Die Vorgaben gemäss Art. 3 Abs. 5, wonach eine Zweitbeurteilung innert zwei Arbeitstagen verlangt und innert weiteren zwei Arbeitstagen durchgeführt werden muss, erscheinen aus unserer Sicht nicht praktikabel. Für eine fundierte Einschätzung der Frage, ob eine Zweitbeurteilung verlangt werden soll oder nicht, erscheint eine Zeitdauer von fünf Tagen als notwendig. Nicht nachvollziehbar ist sodann, warum die Zweitbeurteilung innert zwei (und nicht wie bei der Erstbeurteilung innert drei; vgl Art. 3 Abs. 4) Tagen erfolgen soll. Unklar bleibt auch, warum in Abs. 4 von «Kalendertagen» und in Abs. 5 von «Arbeitstagen» die Rede ist.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi